

Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkleistungen der Jeremias Abgastechnik GmbH

Unser Angebot erfolgt auf der Grundlage der folgenden weiteren Vertragsbedingungen:

1. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Die Leistungen sind auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers angeboten. Eine Überprüfung der Angaben und der örtlichen Gegebenheiten ist nicht geschuldet. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Richtigkeit der von ihm geprüften Planung. Über die mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinausgehende Leistungen sind von uns nur nach schriftlicher Bestätigung zu erbringen.
2. Liefer- und Ausführungsfristen sind nur bindend, soweit sie als bindend bezeichnet sind. Wenn und soweit der Auftraggeber seinen Mitwirkungs- und Informationspflichten nicht fristgemäß nachkommt, gelten die Liefer- und Ausführungsfristen, um die Dauer der dadurch verursachten Verzögerung und um eine angemessene Anlaufzeit als verlängert. Unsere Rechte bei Verzug des Auftraggebers bleiben davon unberührt.
3. Wir werden dem Auftraggeber die Fertigstellung unserer Leistung in Textform anzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung auf seine Kosten unverzüglich nach Zugang der Fertigstellungsanzeige, jedoch innerhalb von nicht mehr als 14 Kalendertagen, abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist, ohne dass eine Abnahme stattgefunden hat, gilt unsere Leistung als abgenommen. Wir werden dem Auftraggeber die Fertigstellung unserer Leistung in Textform anzeigen.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Abnahme unserer Leistung.
5. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss voraussehbaren, typischen Schadens beschränkt. Mittelbare Schäden oder Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit sie bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch der Leistung typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfange zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ansbach.
7. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung soweit wie möglich zu verwirklichen.